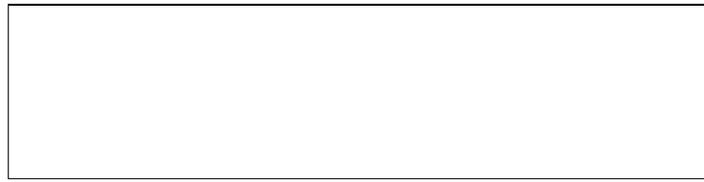




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Naher und Mittlerer Osten
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 18. Juni 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Nahen und Mittleren Osten wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Nahoststudien oder Islamwissenschaft die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Nahen und Mittleren Osten vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten vertiefte Sprachkenntnisse in Arabisch, Aramäisch, Armenisch, Hebräisch, Kurdisch, Persisch, Türkisch, Usbekisch oder einer anderen Sprache aus dem Nahen oder Mittleren Osten, sachliche Kenntnisse zu Kultur, Geschichte und Gesellschaft der Region Naher und Mittlerer Osten sowie die Fähigkeit zur Textanalyse (Quellen und Sekundärliteratur) und zur Kontextualisierung eigener intellektueller Interessen in die wissenschaftliche Praxis des Feldes Naher und Mittlerer Osten.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni beim Institut für den Nahen und Mittleren Osten einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf als Grundlage für das Auswahlgespräch;
2. ein Aufsatz im Umfang von 1 bis 2 Seiten, in dem die Bewerberinnen und Bewerber die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 darlegen;
3. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sollte dieses Zeugnis zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht ausgestellt sein, ist ein Transcript of Records, das sich aus den im Erststudium bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen (mit Noten) zusammensetzt, im Umfang von mindestens 150 ECTS vorzulegen; darin müssen mindestens gute Leistungen in wenigstens einer Sprache im Sinn von § 1 Satz 3 nachgewiesen werden;
4. Nachweise für Sprachkenntnisse im Sinn von § 1 Satz 3, sofern sie nicht bereits durch das Abschlusszeugnis bzw. das Transcript of Records gemäß Nr. 3 nachgewiesen werden, sowie die Angabe der einschlägigen Hauptsprache, die im Masterstudiengang gewählt werden soll.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus den Hoch-

schullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) des Instituts für den Nahen und Mittleren Osten zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Kulturwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet. ³Sofern nicht eine der beiden Bewertungen auf „nicht geeignet“ lautet, erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem mündlichen Auswahlgespräch. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung, die mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers auch per E-Mail erfolgen kann, bekannt gegeben.

(2) ¹Das Auswahlgespräch dauert 15 bis 30 Minuten. ²Gegenstand des Auswahlgesprächs sind die in § 1 Satz 3 genannten Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf einschlägige Sprachkenntnisse. ³Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind.

(3) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Naher und Mittlerer Osten ist festgestellt, wenn beide Bewertungen hinsichtlich der Anforderungen gemäß Abs. 2 Satz 2 übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 3 Satz 1 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter An-

rechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Naher und Mittlerer Osten wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Naher und Mittlerer Osten unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9
Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2012/2013. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2012/2013 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 3. Juli 2012 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juni 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juni 2012.

München, den 18. Juni 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Juni 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Juni 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juni 2012.